August 2026
AB 2 Praxiselemente

PVP-Portal
Anleitung „Ausbildungskapazitäten prüfen“

Ausbildungskapazitäten prüfen

- „Ausbildungskapazitäten prüfen“ heißt, dass Schulen i.d.R. im März (=> September-Praxissemester-Durchgang) bzw. September (=> Februar-Praxissemester-Durchgang) überprüfen, ob die in PVP aufgelisteten Fächer tatsächlich unterrichtet werden bzw. ob hinreichend Lehrkräfte und Lerngruppen für die Begleitung im nächsten Praxissemester-Durchgang zur Verfügung stehen.
- Die Schule kann nach Rücksprache mit der Bezirksregierung einzelne Fächer in PVP sperren. Dazu klicken Sie auf die drei Punkte hinter dem „Fach“ und auf „Bearbeiten“ und wählen unten unter „Kommentar“ den Grund für die Sperrung aus. Hierfür erfolgt der Eintrag "gewünschtes Fach bzw. gewünschter Unterricht wird im Zeitraum des Praxissemesters (nächstes Schulhalbjahr) nicht erteilt".

Gesamt- und Fachkapazitäten prüfen

- Jede Ausbildungsregion kann sich über die Startseite PVP und die dort eingegebenen Daten informieren, in welchem Zeitraum die im Portal eingerichteten Gesamt- und Fachkapazitäten zu prüfen sind. Diese Zeiträume sind in jeder Ausbildungsregion unterschiedlich.
- Die Fristen sind der Startseite PVP zu entnehmen. Die Schulen werden je nach Ausbildungsregion über die Termine durch ein Anschreiben oder über einen vorliegenden Zeitplan informiert. Danach ist ein Eintrag durch die Schulen nicht mehr möglich. In diesem Fall sollten die Praxissemesterbeauftragten der ZfsL bzw. die zuständige Bezirksregierung informiert werden, damit ggf. eine Sperrung vorgenommen werden kann.
- Sind Schulen zwei Ausbildungsregionen zugeordnet, prüfen diese zuerst die Gesamt- und Fachkapazitäten der Ausbildungsregion, die entsprechend im Anschreiben vermerkt ist. Erst wenn Schulen dazu aufgefordert sind, bilden die im Portal vorgenommenen Eingaben den aktuellen Bedarf an Ausbildungsplätzen der betreffenden Ausbildungsregion ab.

Kapazitäten zum richtigen Zeitpunkt prüfen und Änderungsbedarfe mitteilen

- Änderungen von Gesamt- und Fachkapazitäten können (ohne Konsequenzen für die Studierenden) in dieser Phase bewirken, dass Schulen entweder weniger Studierende insgesamt bzw. weniger oder gar keine Studierende in einzelnen Fächern zugeteilt werden. Die Mitwirkung von Schulen in dieser Phase ist daher – auch mit Blick auf die Ausbildungsqualität – entscheidend und verhindert eine spätere Ablehnung schon zugewiesener Studierender.
- Werden Änderungen erst im Zeitrahmen der vorläufigen Zuweisung von Studierenden übermittelt, müssen Studierende, die einer Schule vorläufig zugewiesen wurden, an

eine andere Schule umverteilt werden, sofern dort noch genügend Schulplätze vorhanden sind. Dies ist mit deutlich höherem organisatorischem Aufwand verbunden und in manchen Fällen nicht machbar, z. B. wenn notwendige Ausbildungsplätze fehlen oder gesetzliche Härtefälle vorliegen sollten. Zudem müssen die nachträglich aufnehmenden Schulen zusätzliche Studierende ausbilden.

Fach- oder Gesamtkapazität ändern

- Eine Änderung ist nicht möglich, da die Gesamtzahl im Feld „Ausbildungskapazitäten (instanzbezogen)“ maßgebend dafür ist, wie viele Schulplätze eine Schule maximal für die Ausbildung von Studierenden in einem betreffenden Durchgang des Praxissemesters anbieten muss.
- Eine Kapazitätsreduzierung der Gesamtkapazität bzw. die Kapazitätsänderung einzelner Fächer obliegt nur der zuständigen Bezirksregierung.

Wie können Schulen mit geteilten Kapazitäten, also solche, die mehreren ZfsL Seminaren zugeordnet sind, gewährleisten, dass ihre Gesamtkapazität nicht überschritten wird, wenn Studierende mehrerer Lehrämter/Universitäten zugewiesen werden?

- Die für einen Durchgang eines Praxissemesters benötigten Schulplätze einer Ausbildungsregion werden nach dem Aufbau der Instanz durch die Universität vor Beginn der Phase der Kapazitätenprüfung als Gesamt- und Fachkapazitäten von der Bezirksregierung im Portal eingestellt.
- Die Kontrolle und Aufteilung der Gesamtkapazitäten ist Aufgabe der zuständigen Bezirksregierungen. Die Schulen unterstützen diese Aufgabe, indem Sie ihre Kapazitäten ebenfalls prüfen und etwaige Unstimmigkeiten/Überkapazitäten der Bezirksregierung mitteilen.

Bei Sperrung eines Fachs Bezirksregierung informieren

Es besteht eine rechtliche Verpflichtung zur Aufnahme der Praxissemesterstudierenden.
Die Bezirksregierung besitzt einen Überblick über die aktuellen Ausbildungszahlen der Studierenden sowie die dafür zur Verfügung stehenden Schulplätze. Die Bezirksregierung muss dafür Sorge tragen, dass die Ausbildung von Studierenden in den Fächern garantiert bleibt. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Fach betroffen ist, in dem in der Regel hohe Anzahlen von Studierenden ausgebildet werden müssen, jedoch per se nur begrenzt Ausbildungsplätze an Schulen zur Verfügung stehen.

Wie können Schulen Fächer ausweisen, die nur in den unteren Jahrgängen der Sekundarstufe I unterrichtet werden und somit für das Lehramt GyGe nicht wählbar sein sollen, da kein Unterricht in der Mittel- und Oberstufe stattfindet?

- Eine solche Unterscheidung ist nur für die Gesamtschulen und Weiterbildungskollegs möglich. In diesem Fall bleibt die Kapazität für das Lehramt HRSGe bestehen, aber das Fach kann für das Lehramt GyGe gesperrt werden.

Welche Auswirkungen ergeben sich, wenn einzelne Fachkapazitäten mit höheren Plätzen eingerichtet sind als die Anzahl der Gesamtkapazität einer Schule?

- Maßgeblich für die Zuweisung von Studierenden zu einer Schule ist die im Portal eingegebene Gesamtkapazität. Diese gibt an, wie viele Studierende maximal einer Schule zur Ausbildung in einem Durchgang eines Praxissemesters zugewiesen werden können, unabhängig davon, in welcher Höhe die einzelnen Fachkapazitäten eingerichtet wurden.

Warum können in PVP Fachkapazitäten mit Null erscheinen, obwohl eine Schule in diesen Fächern Studierende im aktuellen Durchgang des Praxissemesters ausbilden kann?

- Wenn Fachkapazitäten in bestimmten Fächern mit null Plätzen eingerichtet sind, kann es daran liegen, dass es in dem aktuellen Durchgang eines Praxissemesters keinen Studierenden gibt, die bzw. der in diesen Fächern ausgebildet werden muss.
- An Schulen mit zwei Lehrämtern werden ggf. durch eine Restplatzvergabe (durch die Universität) Fachkapazitäten aus dem einen Lehramt auf das andere Lehramt übertragen und erscheinen daher in PVP als Ziffer „Null“.